

Zwischen dem Landkreis Nienburg/Weser

(nachfolgend Landkreis genannt)

- vertreten durch den Landrat -

und

dem Mehrgenerationenhaus Stolzenau (Träger Haus der Generationen e. V.)

(nachfolgend Mehrgenerationenhaus genannt)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Präambel

Seit 2012 gewährt der Landkreis dem Mehrgenerationenhaus einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 3.500 Euro zur Förderung der Bildungs- und Kulturarbeit im ländlichen Raum. Der Zuschuss stand immer unter dem Vorbehalt der gleichzeitigen Förderung aus Bundes-, Landes- und Mitteln der Samtgemeinde Mittelweser. Hintergrund war die Zusammenarbeit mit der Volkshochschule Nienburg, die ab 2012 mit dem Abschluss einer Kooperationsvereinbarung am 07.09.2011 zwischen dem Landkreis und dem Mehrgenerationenhaus Stolzenau intensiviert wurde.

Die vormals vereinbarte Zielgröße von 500 Unterrichtsstunden (Vorhaltung von Räumlichkeiten im Mehrgenerationenhaus zur Durchführung von der VHS koordinierten Kurse, z. B. Sprach-/Integrationskurse für 500 UStd.) wird zurzeit nicht erreicht.

Inzwischen übernimmt das Mehrgenerationenhaus im südlichen Kreisgebiet immer mehr Aufgaben der Integration im Rahmen der vom Landkreis initiierten und begleiteten Netzwerkarbeit.

Der o. g. Zuschuss soll daher auch vor diesem Hintergrund weiter gezahlt werden.

§ 2

In den Räumen des Mehrgenerationenhauses werden gemeinsame Veranstaltungen, die den Vorgaben des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes entsprechen, durchgeführt. Dabei trägt die Volkshochschule die pädagogische Verantwortung und das Mehrgenerationenhaus übernimmt die organisatorische Durchführung vor Ort. Ein Gesamtvolumen von 300 UStd. pro Jahr wird angestrebt.

§ 3

Das Mehrgenerationenhaus nimmt Anmeldungen für diese und auch alle anderen VHS Kurse entgegen und leitet sie an die Geschäftsstelle der VHS weiter. Es gelten die Honorarordnung und die Gebührenordnung der VHS. Die VHS zahlt die entsprechenden Honorare an die DozentInnen und erhält die Gebühreneinnahmen aus den Kursen.

§ 4

Der Aufwand des Mehrgenerationenhauses ist mit der pauschalen Förderung des Landkreises Nienburg/Weser abgegolten.

§ 5

Das Mehrgenerationenhaus stellt seine Räume, soweit verfügbar, kostenlos auch für andere VHS-Veranstaltungen, die nicht gemeinsam durchgeführt werden, zur Verfügung.

§ 6

Das Mehrgenerationenhaus verpflichtet sich mit der Koordinierungsstelle Migration und Bildung zu einem regelmäßigen Austausch (quartalsweise). Ziel des Austausches ist ein grundlegender Informationsfluss über den aktuellen Stand der Integrationsarbeit in der SG Mittelweser.

Darüber hinaus sollen Ressourcen optimiert werden, sodass Parallelstrukturen vermieden werden und Synergieeffekte entstehen.

Notwendige Integrationsaufgaben/Bedarfe werden abgestimmt, gebündelt und ggfs. gemeinsame Projekte, bzw. Maßnahmen erarbeitet.

§ 7

- (1) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 2 Monaten jeweils zum Jahresende von beiden Seiten gekündigt werden.
- (2) Die Vereinbarung wird unwirksam, sobald die Kofinanzierung durch den Bund, das Land Niedersachsen oder der Samtgemeinde Mittelweser entfällt.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.
- (4) Das Mehrgenerationenhaus geht in diesem Zeitraum keine Kooperation mit einem anderen Träger der Erwachsenenbildung ein.

§ 8

Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Entsprechend der Förderrichtlinien „Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus“ tritt die Vereinbarung am 31.12.2028 außer Kraft.

Nienburg, . November 2020

Stolzenau, . November 2020

Landkreis Nienburg/Weser
Der Landrat

Haus der Generationen
Stolzenau e. V.

.....

.....